



Genehmigung zur Änderung der Heizzentrale

vom 08. Juni 2022

AZ.: 53.0004/21/6.2.1-16-Schr/Wu

Metsä Tissue GmbH
Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau
Standort:
52372 Kreuzau, Gemarkung: Winden,
Flur: 5, Flurstück: 449



1 Tenor

Auf Antrag der Metsä Tissue GmbH ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

Metsä Tissue GmbH

auf ihren Antrag vom 22. Februar 2021 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, Gemarkung Winden, Flur 5, Flurstück 449 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst Änderungen an der genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtung entsprechend Nr. 1.2.1 i. V. m. 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Dies sind im Wesentlichen:

- **Erhöhung des kalorischen Anteils der während der Papierproduktion anfallenden Kurzfaserfraktion an der Verbrennung von derzeit 15 % auf 25 %**
- **Begrenzung der Feuerungswärmeleistung der Kessel 1 und 2 auf 90 % der bisherigen Feuerungswärmeleistung (FWL). Dies entspricht einer FWL von 13,68 MW für den Kessel 1 und einer FWL von 14,63 MW für den Kessel 2**

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit

nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4

Begründung

Die Metsä Tissue GmbH beabsichtigt Braunkohlebriketts aus den ostdeutschen Braunkohlerevieren der LEAG in den Kesseln 1 und 2 einzusetzen und gleichzeitig die Verbrennung von Braunkohlebriketts aus den rheinischen Braunkohlerevieren einzustellen. Da die Briketts der LEAG einen höheren Schwefelgehalt aufweisen als die bisher eingesetzten Braunkohlebriketts, soll gleichzeitig der Anteil der Kurzfasern an der Verbrennung auf 25 % FWL erhöht werden, da der enthaltene Kalkanteil das SO₂ aus dem Rauchgas in die Asche bindet und somit die Emissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten werden können. Darüber hinaus beabsichtigt die Metsä Tissue GmbH, die Kesselleistung der Kessel 1 und 2 auf 90 % der bisherigen Leistung zu begrenzen. Dadurch ergeben sich geringere Emissionsfrachten in Bezug auf sämtliche Emissionsparameter, insbesondere auf die Emissionen von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden gegenüber der derzeitigen, genehmigten Situation.

Dieses Vorhaben stellt eine anzeigebedürftige Änderung im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt die Metsä Tissue GmbH mit Datum vom 22. Februar 2021 für die v. g. Änderungen an den Kesseln eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG. Demnach kann der Träger eines Vorhabens für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Die Hauptanlage (Herstellung von Papier) ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (Heizzentrale) handelt es sich nach Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Änderung für sich selbst betrachtet keine zwingende UVP-Pflicht vorschreibt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ruft keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervor. Die Änderungen sind nicht mit technischen oder baulichen Maßnahmen verbunden. Zwar führt die Erhöhung des Anteils der Kurzfasern bei der Energieerzeugung zu einem vermehrten Ascheanfall, jedoch wird insgesamt Braunkohle eingespart. Darüber hinaus verringern sich die Transportbewegungen um ca. 4 LKW pro Tag. Lärmseitig wirkt sich das Vorhaben daher positiv aus. Die entstehenden Abgase werden wie bisher über den Bestandsschornstein abgeleitet. Die Feuerungswärmeleistung wird im Rahmen der geplanten Änderungen auf 90 % der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung begrenzt. Dadurch reduzieren sich die Emissionsfrachten sämtlicher Emissionsparameter.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln am 29. März 2021 öffentlich bekannt gegeben.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Kreuzau als Planungsamt
- Kreisverwaltung Düren als Bauordnungsamt
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz) und 55 (Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Für das Betriebsgelände der Metsä Tissue GmbH in Kreuzau wurde entsprechend § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt (Vorhaben- und Erschließungsplan der Firma Strepp, KR-B-STREPP). Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist das Anlagengelände als eingeschränktes Industriegebiet sowie teilweise als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in

Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.3 Die Begrenzung der Feuerungswärmerregelung auf 90% durch eine verminderte Brennstoffaufgabe ist zu dokumentieren, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz (Luftverunreinigende Stoffe)

5.2.1 Bei der Mitverbrennung von Kurzfaserfraktionen aus der Papierherstellung sind die Kessel 1 und 2 so zu betreiben, dass im Abgas des jeweiligen Kessels die Emissionen die nachfolgend aufgeführten Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert nicht überschreiten:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kohlenstoffmonoxid | 108,0 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 316,0 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid
(Immissionswerte gemäß 17. BImSchV) | 601,0 mg/m ³ |

5.2.2 Bei der Mitverbrennung von Kurzfasern aus der Papierherstellung sind die Kessel 1 und 2 so zu betreiben, dass im Abgas des jeweiligen Kessels die Emissionen die nachfolgend aufgeführten Massenkonzentrationen als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten:

a) Kohlenstoffmonoxid	216,0 mg/m ³
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	632,0 mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (Immissionswerte gemäß 17. BImSchV)	1.202,0 mg/m ³

5.2.3 Die in den Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Abgaskomponenten sind zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 8 % zu beziehen. Dies gilt ebenfalls für sämtliche anderen luftverunreinigenden Stoffe gemäß der 17. BImSchV.

Arbeitsschutz

5.2.4 Die in der Stellungnahme vom TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Nr.: 642-Wi-0040056529BS27032021 vom 27.03.2021 in Kapitel 6 „Konkretisierende Hinweise“ aufgeführten Hinweise zum sicheren Betrieb der Anlage sind zu beachten.

6 Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Änderungen an den Kesseln 1 und 2 sind ggf. im Überwachungsplan nach § 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 6.5 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Dampfkessel K1 (Herstellnummer: 17058) und K2 (Herstellnummer: 20561), welche die Sicherheit beeinflussen, bedürfen, sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig, einer Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Inhaltsverzeichnis
2	Formular 1 & ISO 14001:2015 Zertifikat
3	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand
4	Angaben zum Standort
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6	BImSchG-Formulare 2 bis 5
7	Fließbilder und Aufstellungspläne
8	Angaben zum Immissionsschutz
9	Angaben zu Abfällen, Abwasser und wassergefährdende Stoffe

10	Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz
11	Stellungnahmen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin
12	Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG
13	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
14	UVP – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
15	Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz
16	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schroiff